



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 153-2026
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2026.GRPARL.401

Eingereicht am: 10.06.2026

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ali-Oesch (Thun, SP) (Sprecher/in)
Weber Hadorn (Ostermundigen, SP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Bühler (Liebefeld, GRÜNE)
Jakob (Steffisburg, SVP)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Daphinoff (Bern, Die Mitte)
Buri (Konolfingen, GLP)
Schnegg (La Ferrière, EDU)
Günthör (Erlach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Gleichstellung musische Talente und Sporttalente bei Schulabwesenheiten (Dispensationen)

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In der Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV; BSG 433.121.1) wird eine Bestimmung eingefügt, wonach Schülerinnen und Schüler mit einer Talentkarte im musischen Bereich (Musik, Tanz, Gestaltung und Kunst) bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen nach denselben sachlichen Kriterien zu behandeln sind wie Schülerinnen und Schüler mit einer Swiss Olympic Talent Card im Sport.
2. Die Bildungs- und Kulturdirektion legt in der MiSDV fest, nach welchen sachlichen Kriterien Schulleitungen über Dispensationsgesuche von Schülerinnen und Schülern mit einer Talentkarte zu entscheiden haben. Massgebend sind insbesondere der zeitliche Umfang der externen Verpflichtungen (Proben, Auftritte, Musikwettbewerbe bzw. Wettkämpfe), die Fähigkeit, die schulischen Anforderungen trotz Dispensationen zu erfüllen sowie die Förderstufe der Talentkarte.
3. In der MiSDV wird zudem eine Bestimmung eingefügt, wonach die Gymnasien und Fachmittelschulen der Bildungs- und Kulturdirektion periodisch Bericht über gewährte und abgelehnte Dispensationsgesuche erstatten, aufgeschlüsselt nach Talentförderbereich. Die Direktion wertet die Daten aus und ergreift bei systematischen Ungleichbehandlungen die erforderlichen Massnahmen.

Begründung:

Der Kanton Bern anerkennt musische Talente und Sporttalente gleichwertig: Beide erhalten über die kantonale Plattform bernertalent.ch eine offizielle Talentkarte, die ihr überdurchschnittliches Niveau, ihr Engagement und ihre systematische Förderung bestätigt (Art. 31g VSV). Die Kooperation von Bildungs- und Kulturdirektion und Sicherheitsdirektion im Rahmen von «Berner Talent» unterstreicht diesen Anspruch auf Gleichwertigkeit.

In der schulischen Praxis auf Gymnasial- und Fachmittelschulstufe besteht jedoch eine strukturelle Ungleichbehandlung: Da weder das Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12) noch die Mittelschulverordnung (MiSV; BSG 433.121) oder die Mittelschuldirektionsverordnung (MiSDV; BSG 433.121.1) bereichsneutrale Kriterien für Dispensionsentscheide festlegen, liegt die Beurteilung im freien Ermessen der Schulleitungen. Die Swiss Olympic Talent Card ist im Sport institutionell verankert und mit klaren Kaderkriterien verbunden; ein vergleichbares schulrechtliches Instrument fehlt für musische Talente.

Dies zeigt sich bei genauerer Betrachtung der MiSDV selbst besonders deutlich und macht den dringenden Handlungsbedarf sichtbar: Artikel 132 MiSDV regelt Dispensationen allgemein, ohne jegliche bereichsspezifische Gleichstellungsgarantie. Gleichzeitig enthält die MiSDV für den Leistungssport bereits eigene strukturierte Regelungen – darunter Bilanzgespräche und spezifische Bestimmungen zur Vereinbarkeit von Schule und Sport – während für den Begaubungsbereich Musik und Gestaltung zwar ein eigener Lehrplan vorgesehen ist, aber keine vergleichbaren Regelungen zur Dispensation bestehen. Die MiSDV spiegelt damit in ihrer heutigen Fassung die gesellschaftliche Bevorzugung des Sports gegenüber der Musik strukturell wider. Diese Lücke ist nicht gewollt, aber faktisch wirksam – und kann durch eine gezielte Ergänzung der MiSDV rasch und ohne Gesetzesrevision geschlossen werden.

Infolge der gesellschaftlich verbreiteten positiven Konnotation von Leistungssport werden Sporttalente bei Dispensionsgesuchen in der Praxis häufig grosszügiger behandelt als musische Talente mit vergleichbarem Förderungsausweis. Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt: Der Zeitaufwand für Proben, Wettbewerbe (z. B. schweizerischer Jugendmusikwettbewerb) und Auftritte ist mit jenem für Trainings und Wettkämpfe im Sport vergleichbar. Der Kanton hat die Förderwürdigkeit in beiden Bereichen bereits geprüft und bestätigt.

Das geltende Willkürverbot (Art. 9 BV) schützt zwar vor offensichtlich sachfremden Entscheidungen, greift aber erst bei einer sehr hohen Schwelle. Eine klare Normierung auf Verordnungsstufe ist notwendig, um präventiv sicherzustellen, dass beide Gruppen von Talenten tatsächlich gleich behandelt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Bewilligungspraxis bislang nicht systematisch untersucht worden ist: Weder liegen öffentlich zugängliche kantonale Auswertungen vor, noch bestehen einheitliche Berichtspflichten der Schulen. Die mit dieser Motion verlangte Berichterstattungspflicht (Ziffer 3) schafft deshalb erstmals die empirische Grundlage, um allfällige verbleibende Ungleichbehandlungen nach der Normierung sachlich beurteilen und korrigieren zu können.

Die vorgeschlagene Revision der MiSDV – als Direktionsverordnung ohne Grossratserfordernis erlassbar – schafft die notwendige Rechtssicherheit. Sie greift nicht in die Schulautonomie ein, sondern definiert den sachlichen Rahmen, innerhalb dessen die Schulleitung ihr Ermessen ausübt. Die ergänzende Berichterstattungspflicht (Ziffer 3) ermöglicht der Aufsichtsbehörde, allfälligen verbleibenden Ungleichbehandlungen frühzeitig entgegenzuwirken, ohne direktiv in Einzelentscheide einzugreifen.

Es geht nicht um neue Finanzierungsinstrumente, sondern um eine Anpassung bestehender Entscheidungskriterien und eine periodische Berichterstattung im Rahmen des bestehenden Aufsichtsverhältnisses.

Verteiler

- Grosser Rat